

KammerReport

Beihefter zu DStR 5/2017 – Berlin – Februar 2017

BStBK **BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Karl-Heinz Bonjean, Mitglied im Präsidium der BStBK

Lohnabrechnung – ein Geschäftsfeld mit Zukunft!

Die Lohnabrechnung gehört in den Steuerberaterkanzleien heute zur täglichen Routine und spielt als Serviceleistung eine wichtige Rolle. Sie steht unter ständigem Aktualisierungsbedarf. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen begleitet die BStBK diesen Prozess.



Die Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ der BStBK und aller 21 Steuerberaterkammern hat die Intensivierung der Lohnbuch- und der Finanzbuchführung als eines der neun Handlungsfelder der Zukunft identifiziert. Denn die Lohnbuchführung bleibt nicht zuletzt aufgrund ihrer Komplexität eine von den Mandanten stark nachgefragte Serviceleistung. Allein über die DATEV eG, das berufsstandseigene Rechenzentrum, werden Monat für Monat mehr als zwölf Millionen Gehaltsabrechnungen erstellt. Hinzu kommt eine nicht zu beziffernde Anzahl von Lohnabrechnungen über andere Personalabrechnungssoftwarelösungen. Die aktuelle STAX-Umfrage belegt, dass die Kanzleien unverändert rund zehn Prozent des Umsatzes durch den Service „Lohn und Gehalt“ generieren. Diese Kennzahlen werden sich durch die Entwicklungen im Arbeitsmarkt, durch die Digitalisierung und Automatisierung, die Globalisierung, aber auch durch den demographischen Wandel verändern. Bis zum Jahr 2030 erwartet die Politik einen Rückgang um sechs Millionen Beschäftigte. Aber Veränderungen sind auch in der Lohnabrechnung selbst spürbar. Softwarelösungen werden immer ausgefeilter und auch der Wettbewerb mit anderen Anbietern nimmt zu.

Die BStBK setzt sich gegenüber Politik und Verwaltung für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Lohnabrechnung ein und nimmt zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben Stellung. So hat die BStBK die Gespräche mit dem BMF und dem BMAS, aber auch mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger in den letzten Jahren deutlich intensiviert.

Seit dem Jahr 1998 diskutiert die BStBK mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgewählte Praxisprobleme aus der Betriebsprüfung. Aber auch mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), der Spitzenorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) steht die BStBK mittlerweile in einem regen Austausch. Im Fokus der im Jahr 2016 geführten Gespräche stand die Einführung neuer digitaler Verfahren wie der Lohnnachweis zum 1. Januar 2017 in der gesetzlichen Unfallversicherung, das neue BEA-Verfahren der BA, aber auch die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) der DRV. Die BStBK hat sich bei der Entwicklung der euBP in verschiedenen Workshops der DRV Bund beteiligt, aber auch gegenüber BMAS und BMF frühzeitig auf eine Vereinheitlichung der Verfahren gedrängt. Um digitale Einbahnstraßen allein zu Gunsten der Verwaltung zu vermeiden, fordert die BStBK stets auch die Eröffnung der Rückübertragungswege zur Entlastung des Berufsstands. Die Wünsche der Steuerberater und Praxisprobleme werden deshalb mit der zuständigen Entwicklungsabteilung der DATEV eG, aber auch mit der ArGE PERSER (Arbeitsgemeinschaft aller Personalsoftwareersteller) erörtert.

Gerade unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe im Lohnsteuer- und Beitragsrecht können aber auch schnell zur Haftungsfalle werden. Um Mitarbeiter im Lohn weiterzuqualifizieren, bieten die Steuerberaterkammern neuerdings die Fortbildungsprüfung

„Fachassistent für Lohn und Gehalt“ an. Sie wird im Berufsstand gut angenommen. Aber auch die Berater selbst müssen die Haftungsfälle kennen. Die im Jahr 2017 weiter laufende BStBK-Seminarreihe „Aktuelle Brennpunkte aus dem Sozialversicherungsrecht“ richtet sich deshalb an den Berater. Für Sommer 2017 ist ein neues Symposium „Lohn im Fokus“ zum Thema „Risiko Lohnabrechnung – Spannungsfeld zwischen Lohnsteuer und Sozialversicherung“ geplant. Konkrete Hilfestellungen werden auch unter dem von den Kammern getragenen DWS-Dach angeboten, wie z. B. die Merkblätter des DWS-Verlags und die Online-Seminare, aber auch spezielle Pakete zu „Fachwissen rund um Lohn und Gehalt“ der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

Weitere Aktivitäten sind gerade bei der Vertretungsbefugnis des Steuerberaters im Statusfeststellungsverfahren notwendig. Das von der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband gemeinsam bis zum Bundessozialgericht unterstützte Musterverfahren hat allein die für die Praxis wichtige Rechtsklarheit erzielt, dass Steuerberater nicht vertretungsbefugt sind. Aber auch die Digitalisierung wird in Zukunft weiter ein zentrales Thema sein. Die Mandanten und vor allem die Mitarbeiter aus der Generation der Digital Natives werden verstärkt digitale Prozesse einfordern. Für Steuerberater bedeutet das, die Potenziale der Digitalisierung der eigenen Kanzleiprozesse auch im Lohnbereich zu erkennen und sie ebenso wie die Qualifizierung der Mitarbeiter in die eigene Kanzleistrategie einfließen zu lassen. ☐

Steuerliche Gewinnermittlung

Durch das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) vom 28. Dezember 2013 wurde u. a. die bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungs- sowie Erfüllungsübernahmen und Schuldbeitritten gesetzlich geregelt. Das BMF hat nunmehr einen Entwurf für ein Anwendungsschreiben vorgelegt, zu dem die BStBK am 30. Dezember 2016 Stellung genommen hat.

Kritisch äußerte sich die BStBK zu der Frage, wie der Erwerb einer Verpflichtung von einem Ausländer zu behandeln ist, der nicht dem deutschen Handels- und Steuerrecht unterliegt. Dem Entwurf nach soll dann der Wert nach § 5 Abs. 7 EStG maßgebend sein, der nach den Regelungen des HGB und EStG anzusetzen gewesen wäre. Nach der Entstehungsgeschichte der Normen war das Ziel des Gesetzgebers, Gestaltungen zu verhindern, mit denen stille Lasten steuermindernd realisiert werden können. Diese stillen Lasten ergeben sich aber erst daraus, dass aufgrund steuerlicher Bewertungsvorschriften Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz niedriger ausgewiesen werden als in der Handelsbilanz, also nur unter der Geltung des deutschen Handels- und Steuerrechts. Demnach dürfe § 5 Abs. 7 EStG bei der Übernahme einer Verpflichtung von einem Ausländer ebenso wie von einem Einnahmen-Überschuss-Rechner keine Anwendung finden.

Der Erlassentwurf enthält im Weiteren eine Aufzählung von zu beachtenden steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalten. Laut BStBK wird nicht eindeutig klar, ob neben den steuerlichen Normen auch Passivierungsvorbehalte erfasst werden, die sich bereits aus den GoB ergeben und auch in der Handelsbilanz bestehen. Die Entstehungsgeschichte der Vorschriften spricht aus Sicht der BStBK dafür, dass sie lediglich auf Fälle anwendbar sind, in denen vom Handelsrecht abweichende steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften bestehen, auch wenn sich dies aus dem Gesetzeswortlaut nicht zwingend ergibt.

Weiter forderte die BStBK die Finanzverwaltung dazu auf, sich zum Vorgehen bei einer Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, zur Behandlung eines Erwerbsfolgegewinns nach § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG und zum Wechsel des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung zu äußern. ≡

BStBK bei Fachgespräch zu Reihengeschäften

Die umsatzsteuerliche Zuordnung der Warenbewegung bei Reihengeschäften beschäftigt die Finanzrechtsprechung in Deutschland und den EuGH seit Jahren. Da die Rechtsprechung sich in wichtigen Aussagen widerspricht, gibt es erhebliche Schwierigkeiten und große Rechtsunsicherheit bei der umsatzsteuerrechtlichen Abwicklung dieser häufig vorkommenden Geschäftsvorfälle.

Das Bundesfinanzministerium hat Ende Dezember 2015 einen Diskussionsvorschlag für eine Gesetzesänderung in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Reihengeschäfte an die Bundessteuerberaterkammer und die Verbände verschickt, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Die gewerbliche Wirtschaft hat dies zum Anlass genommen und einen eigenen, weiterge-

henden Praxisvorschlag entwickelt. Er beinhaltet eine vollkommene Neuregelung der Reihengeschäfte.

Am 11. Januar 2017 nahm die BStBK hierzu an einem Fachgespräch im Bundesfinanzministerium teil. Sie erörterte zusammen mit Vertretern der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der Wirtschaftsverbände sowie des Bundes deutscher Finanzrichter und Finanzrichterrinnen die bestehenden Praxisprobleme und die rechtlichen Voraussetzungen einer Neuregelung bei den Reihengeschäften.

Die BStBK verdeutlichte, dass eine gesetzliche Neuregelung in Deutschland dringend erforderlich sei. Eine kurzfristige Umsetzung gilt aber aufgrund der bald endenden Legislaturperiode als sehr unwahrscheinlich. ≡

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Mit der geplanten Gesetzesänderung gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen sieht das Bundesfinanzministerium eine (teilweise) Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für Rechteüberlassungen vor, die auf einer speziellen Regelung für die Besteuerung von geistigem Eigentum (IP-Regelung) basieren.

Hiermit sollen die Empfehlungen des Abschlussberichtes zu Aktionspunkt 5 umgesetzt werden. Die beteiligten Staaten des BEPS-Projektes hatten sich auf Rahmenbedingungen zum „Nexus-Ansatz“, eine von den beteiligten Staaten entwickelte und tolerierte IP-Regelung, geeinigt. Neue IP-Regelungen müssen diesem Ansatz entsprechen. Für bestehende IP-Regelungen gilt eine Übergangsregelung für notwendige Anpassungen an den Nexus-Ansatz, die spätestens am 30. Juni 2021 endet.

Am 11. Januar 2017 nahm die BStBK zu dem Referentenentwurf, der auch im Januar 2017 im Kabinett diskutiert wird, Stellung. Sie begrüßte den Bezug auf den Nexus-Ansatz und befürwortete auch das Bestreben, Anti-

BEPS-Maßnahmen zügig umsetzen zu wollen. Gleichwohl regte die BStBK an, dass im Sinne eines funktionierenden Binnenmarktes eine einheitliche und gemeinsame Lösung anzustreben sei. Darüber hinaus schlug sie vor, die geplante Neuregelung zurückzustellen und den Austausch auf EU-Ebene voranzutreiben, um zukunftsorientierte Maßnahmen im EU-Binnenmarkt zu erarbeiten.

Die BStBK wies besonders auf die Vereinbarkeit auf nationaler Ebene sowie mit der EU und völkerrechtlichen Verträgen hin. Einerseits könne die geplante Regelung in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch werden. Andererseits bestehe in grenzüberschreitenden Fällen die Gefahr der Doppelbesteuerung.

Des Weiteren merkte die BStBK kritisch an, dass die einseitig selektive Anwendung der im BEPS-Bericht verankerten Kriterien zum Nexus-Ansatz im Binnenmarkt zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Mitgliedstaaten führen könne. In der Folge stelle sich, zumindest im EU-Raum, mangelnde Rechtsicherheit bei den Steuerpflichtigen ein. ≡

Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Am 15. Dezember 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie veröffentlicht. Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Änderungen, die auch für Steuerberater weitere Verschärfungen der geldwäscherechtlichen Pflichten mit sich bringen.

Die BStBK hat in ihrer Stellungnahme den Gesetzgeber aufgefordert, die Spielräume, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber einräumt, zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung der Berufsangehörigen auszuschöpfen. Auch sei bei der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie den Besonderheiten der Freien Berufe, insbesondere den zentralen freiberuflichen Kernprinzipien wie dem Schutz des Berufsgeheimnisses, Rechnung zu tragen. Ebenfalls seien die Unterschiede zu berücksichtigen, die im Rahmen

der Geldwäscheprävention zwischen Banken und Kreditinstituten sowie den Angehörigen der Freien Berufe bestehen.

Insbesondere sprach sich die BStBK gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung aus, dass die Verpflichteten und damit auch Steuerberater auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskunft darüber geben müssen, ob und in welcher Art sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben. Zum einen handele es sich hierbei um eine nicht akzeptable Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht, die das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant nachhaltig gefährden würde. Zum anderen nutze der Gesetzgeber damit nicht den Spielraum, den die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie diesbezüglich vorsieht. Denn nach der Richtlinie

stehe die Regelung zur Auskunftspflicht unter dem Vorbehalt, dass sie im Einklang mit dem nationalen Recht stehe. Dies sei aber bei den Berufsgeheimnistägern nicht der Fall, da bereits die Tatsache, wer Mandant ist, der gesetzlichen und strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliege.

Darüber hinaus lehnte die BStBK die Einführung einer präventiven, anlassunabhängigen Aufsicht über die Steuerberater im Bereich des Geldwäschegesetzes ab. Hiergegen spricht nach Ansicht der BStBK, dass die Geldwäscherichtlinie dies nicht zwingend vorschreibt. Zudem wäre eine solche anlassunabhängige Aufsicht angesichts des nur geringen Geldwäscherisikos bei Steuerberatern unverhältnismäßig.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.

Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen

In ihrer Stellungnahme vom 9. Januar 2017 unterstützte die Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geplante Ergänzung des § 203 StGB und die Regelung berufsrechtlicher Befugnisnormen in den jeweiligen Berufsgesetzen. Dies stelle für eine mögliche Verletzung des § 203 StGB durch Berufsgeheimnisträger bei der Einbeziehung von externen Dienstleistern in die Mandatsbearbeitung bzw. der Auslagerung von Daten

auf IT-Dienstleister eine praxisgerechte Lösung bereit. Insbesondere begrüßte die BStBK, dass der überarbeitete Referentenentwurf nunmehr auch vorsieht, eine gleichlautende berufsrechtliche Befugnisnorm für Steuerberater in das Steuerberatungsgesetz bzw. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in die Wirtschaftsprüferordnung aufzunehmen.

Allerdings besteht aus Sicht der BStBK in einzelnen Punkten noch Verbesserungsbedarf. So

sei kritisch zu betrachten, dass bei der Definition des Dienstleisters Fälle ausgenommen werden sollen, bei denen seine Beauftragung im Rahmen der unmittelbaren Mandatsbearbeitung erfolgt. Auch spricht sich die BStBK dafür aus, bezüglich des mit dem Dienstleister abzuschließenden Vertrags anstatt der Schriftform die Textform ausreichen zu lassen.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.



BStBK im Gespräch mit dem BDI

Am 18. Januar traf sich BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger im Haus der deutschen Wirtschaft mit Herrn Prof. Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen sowohl Fragen des Datenschutzes als auch die Veränderung von Prozessen bei Steuerberatern und in Unternehmen durch die weitere Digitalisierung.

11.01.2017

Passauer Neue Presse

Den Berater unter die Lupe nehmen

04.01.2017

Westfälische Nachrichten

Steuerberater-Zulassung prüfen

15.12.2016

STB Web

Steuerberaterinnen: Niedrigere Honorare bei gleicher Qualifikation

Diese und weitere
Presseveröffentlichungen unter:

www.bstbk.de/de/presse/bstbk_medien

Binnenmarktstrategie: Dienstleistungspaket der EU-Kommission wirft viele Fragen auf

Am 10. Januar 2017 hat die EU-Kommission ein Dienstleistungspaket vorgestellt, mit dem sie den europäischen Dienstleistungsmarkt weiter ankurbeln will. Es besteht aus vier Maßnahmen, von denen drei rechtlich bindend sein sollen und eine als Empfehlung ausgestaltet ist.

Mit einem Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen. Sehr problematisch ist nach Auffassung der BStBK, dass explizit vorgeschrieben werden soll, im Rahmen der Einzelprüfung die Vorbehaltsaufgaben, den Titelschutz, die obligatorische Kammermitgliedschaft und die Kapitalbindung auf den Prüfstand zu stellen.

In den konkreten Reformempfehlungen, die sich unter anderem gezielt an Steuerberater richten, werden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, bestehende Vorbehaltsaufgaben zu überprüfen, insbesondere ob „einfache Tätigkeiten“ wie Lohnbuchhaltung oder die Vorbereitung von Steuererklärungen weiterhin „hochqualifizierten Berufsangehörigen vorbehalten sein müssten“. Diese Reformvorschläge sind zwar Teil einer unverbindlichen Mitteilung, aber die EU-Kommission hat angekündigt, ihre Empfehlungen ggf. mit rechtlichen Schritten weiter durchsetzen zu wollen.

Die Vorschläge zur Reform des bestehenden Mitteilungsverfahrens sind ebenfalls sehr weitgehend und können dazu führen, dass die EU-Kommission einem Mitgliedstaat letztlich

untersagen könnte, eine beabsichtigte Regelung zu erlassen. Damit wäre dem nationalen Gesetzgeber de facto die Gesetzgebungszuständigkeit für das Berufsrecht entzogen.

Schließlich plant die EU-Kommission die Einführung einer Dienstleistungskarte, um administrative und rechtliche Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen abzubauen. Nach den vorliegenden Vorschlägen würde die Karte zur Einführung des Herkunftslandprinzips führen und die Handlungsfreiheit des Gastmitgliedstaates einschränken.

Die BStBK hat über die Vorschläge in ihren Gremien bereits beraten und wird umgehend die notwendigen Maßnahmen ergreifen. ☰

KONGRESSE

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2017

Am 29. und 30. Mai findet in München der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2017 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Grußworte

- Dr. Markus Söder MdL, Bayerischer Staatsminister der Finanzen, München
- Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, München

Keynotes

- Dr. Wolfgang Schäuble MdB, Bundesminister der Finanzen, Berlin

- Dr. Josef Braml, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V.

Arbeitskreise

- 2017: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung
- Das neue Erbschaftsteuerrecht in der Praxis
- Die Digitalisierung in der StB-Kanzlei

Foren und Workshops

- Aktuelle Fälle aus der grenzüberschreitenden Betriebsprüfung
- Brennpunkte im Umsatzsteuerrecht 2017
- Kanzlei-Coaching: Mitarbeiterführung und -kommunikation
- Aktuelle Brennpunkte in der Handelsbilanz
- Brennpunkte zur steuerlichen Bewertung
- Workshop: Update Zölle und Verbrauchsteuern
- Treffpunkt junger Steuerberater

Eine große Fachausstellung, ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie ein Begrüßungs- und ein bayerischer Festabend runden den Kongress ab.

Detaillierte Informationen und Anmeldung: www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

Die Kongressbroschüre ist in Kürze unter www.bstbk.de abrufbar oder kann über seminare@bstbk.de angefordert werden. ☰

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

